



Amtsblatt

für die Landeshauptstadt Magdeburg

6 .Jahrgang

Magdeburg, den 30.05.1996

Nr. 24

Satzung über die Bautätigkeitsstatistik der Landeshauptstadt Magdeburg

Auf Grund der §§ 6 Abs. 1 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl.-LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 3. Februar 1994 (GVBl.-LSA S. 164) in Verbindung mit den §§ 6 und 7 Abs. 6 des Landesstatistikgesetzes Sachsen-Anhalt (StatG-LSA) vom 18. Mai 1995 (GVBl.-LSA S. 130) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 11. April 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung als Kommunalstatistik

(1) Die Landeshauptstadt Magdeburg führt eine Statistik über die Bautätigkeit als Kommunalstatistik im eigenen Wirkungskreis durch. Die dafür erforderlichen Daten werden aus dem Verwaltungsvollzug des Bauordnungsamtes der Landeshauptstadt an das Amt für Statistik als abgeschottete Kommunalstatistikstelle gem. § 7 StatG-LSA weitergegeben.

(2) Die Statistik der Bautätigkeit umfaßt die regelmäßige Erhebung und Auswertung der nach Maßgabe der geltenden baurechtlichen Bestimmungen genehmigten und erfaßten Baumaßnahmen, bei denen Wohnraum oder sonstiger Nutzraum geschaffen oder verändert wird, oder durch die die Nutzung von Gebäuden und Gebäudeteilen geändert wird oder solche der Nutzung entzogen werden. Sie erstreckt sich auf Baugenehmigungen und Baufertigstellungen sowie auf die am Jahresende noch nicht fertiggestellten Baumaßnahmen (Bauüberhang).

(3) Die Statistik ist räumlich beschränkt auf das Gebiet der kreisfreien Stadt Magdeburg.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Adresse im Sinne dieser Satzung ist die Kombination der Merkmale Straßenname und/oder eindeutige Straßenummer, Hausnummer und, falls vorhanden, Hausnummernzusatz.

(2) Art des Bauherrn im Sinne dieser Satzung ist die Qualifizierung des Bauherrn als öffentlichen Bauherrn, Wohnungs- oder sonstigen Bauherrn, Organisation ohne Erwerbscharakter oder privaten Haushalt.

(3) Stellung im Beruf im Sinne dieser Satzung ist die zutreffende Angabe aus den Merkmalsausprägungen "Selbständiger", "Beamter, Angestellter", "Arbeiter", "Rentner, Pensionär", "Sonstiger privater Haushalt".

(4) Bauart im Sinne dieser Satzung ist bei Neubauten die Unterscheidung zwischen konventioneller Bauweise und Montagebauweise.

(5) Ausstattung der Wohneinheiten im Sinne dieser Satzung bezeichnet das Vorhandensein von Küche/Kochnische, zweitem Bad bzw. zweitem WC.

§ 3

Erhebungsmerkmale

(1) Erhebungsmerkmale der Baumaßnahmen, bei denen Wohnraum oder sonstiger Nutzraum geschaffen oder verändert wird, sind:

1. die Art des Bauherrn und bei natürlichen Personen dessen Stellung im Beruf,
2. Adresse bzw. Lage und Größe des Baugrundstücks sowie das Maß der baulichen Nutzung,
3. Art der Baumaßnahmen sowie Art der Nutzung, Rauminhalt und Flächen der Gebäude und bei Wohngebäuden auch der Haustyp,
4. veranschlagte Kosten der Baumaßnahme,
5. bei Errichtung von neuen Gebäuden die Bauart und die Geschößzahl sowie Art der Beheizung,
6. bei Gebäuden mit Wohnraum außerdem die Zahl der Wohneinheiten und deren Ausstattung und Größe (Fläche und Raumanzahl),
7. bei Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden außerdem die bisher vorhandenen Flächen sowie die Zahl der bisher vorhandenen Wohneinheiten und deren Größe, sowie
8. Monat und Jahr der Baugenehmigung, bei Fertigstellungen auch deren Monat und Jahr.

(2) Erhebungsmerkmale bei Nutzungsänderungen und Abgängen sind:

1. Adresse bzw. Lage, Baujahr und Art des Gebäudes,
2. Monat und Jahr des Ereignisses,
3. bei Abgängen Grund und Umfang des Abgangs und
4. bei Gebäuden und Gebäudeteilen mit Wohnraum außerdem die Zahl der Wohneinheiten und deren Größe (Fläche und Raumanzahl).

(3) Das Amt für Statistik als abgeschottete kommunale Statistikstelle führt eine Statistische Gebäudedatei zur Gewährleistung der Aussagefähigkeit zu statistischen Fragen des Gebäude- und Wohnungsbestandes im Stadtgebiet. Zu ihrer Fortschreibung werden die in Abs. 1 und 2 aufgeführten Merkmale verwendet.

§ 4 Hilfsmerkmale

(1) Hilfsmerkmale sind Angaben zu Name und Anschrift des Bauherrn.

(2) Die Hilfsmerkmale dienen zur Prüfung der Vollständigkeit und Vollständigkeit der Statistik und sind von der kommunalen Statistikstelle unverzüglich zu löschen, wenn sie nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch vier Jahre nach Erhalt.

§ 5 Berichtszeitpunkt

Die Weitergabe der Daten zur Bautätigkeitsstatistik aus dem Verwaltungsvollzug an die kommunale Statistikstelle erfolgt monatlich für die vom Bauordnungsamt im Vormonat im Sinne von § 1 Abs. 2 erfaßten Baumaßnahmen.

§ 6 Veröffentlichung und Weitergabe

Die Veröffentlichung statistischer Daten, die auf der Grundlage dieser Satzung erhoben wurden, sowie ihre Weitergabe an Dritte sind nur in anonymisierter und zusammengefaßter Form zulässig. Angaben, die den Bezug auf einzelne Betroffene zulassen, dürfen weder veröffentlicht noch weitergegeben werden. Satz 1 und 2 gelten auch für Angaben aus der Statistischen Gebäudedatei.

§ 7 Anpassung des Merkmalsprogramms

Das Amt für Statistik und das Bauordnungsamt werden ermächtigt, einzelne Erhebungsmerkmale zeitweise oder auf Dauer von der Weitergabe auszunehmen, wenn

1. diese für die Zwecke der kommunalen Statistik nicht mehr benötigt werden oder
2. durch den Wegfall dieser Merkmale aus dem Erhebungsprogramm der Bautätigkeitsstatistik des Bundes ihre alleinige Erhebung für Zwecke der Kommunalstatistik einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Magdeburg, den 30.05.1996

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

gez. Dr. Polte
Oberbürgermeister

gez. Fritz
Vorsitzender des Stadtrates

VERÖFFENTLICHUNGSANORDNUNG

1. Vorstehender Beschluß wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
2. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) hingewiesen.

§ 6 Abs. 4 GO LSA lautet wie folgt:

"Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind."

3. Hiermit ordne ich gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Magdeburg die Veröffentlichung folgenden Beschlusses

Satzung über die Bautätigkeitsstatistik der Landeshauptstadt Magdeburg

an.

Magdeburg, 30.05.1996

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

gez. Dr. Polte
Oberbürgermeister
